

# Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft zwischen Restitutionsedikt und Westfälischem Frieden: die Rittertage von Künzelsau und Merchingen im Jahre 1642

VON HELMUT NEUMAIER

Der unter dem Pseudonym Hippolithus a Lapide schreibende Staatsrechtler Bogislaw Philipp von Chemnitz verfasste im Jahre 1640 seine berühmte „Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico“. In der in den Jahren nach dem Prager Friedensschluss zwischen dem Kaiser und den Reichsständen entstandenen Schrift griff der Autor die verbreitete Furcht vor der Dominanz des habsburgischen Kaisertums auf. Verfassungsrechtlich ging es um den Dualismus von aristokratischer oder monarchischer Gestaltung des Reiches, wobei der Autor eine radikal reichsständische Position vertrat<sup>1</sup>. Georg Schmidt hat für seine Studie zum Verhältnis von Kaiser und reichsständischer Libertät denn auch den provokanten Titel „Angst vor dem Kaiser?“ gewählt<sup>2</sup>.

Die Furcht vor der Übermacht des Hauses Habsburg und der entsprechenden Umgestaltung der Reichsverfassung war bei einer Führungsschicht im Heiligen Römischen Reich gewiss nicht verbreitet; im Gegenteil – hier wird das Wiedererstarken der kaiserlichen Macht begrüßt worden sein. Das waren die Mindermächtigen, die Grafen, Reichsstädte, Ritterorden, also die kleinen Reichsstände, deren Schutz- und Hilflosigkeit während des Dreißigjährigen Krieges offenbar geworden war. Von ihnen hatte besonders die Reichsritterschaft die Erfahrung bedrückender Hilflosigkeit machen müssen. Unter den Kräften, die man dafür verantwortlich machte, nahm man den Kaiser nicht aus. Am Beispiel des Kantons Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft<sup>3</sup> wird der Versuch unternom-

1 Rudolf Hoke: Hippolithus a Lapide. In: Michael Stolleis (Hg.): Staatsdenker in der Frühen Neuzeit. München 1995. S. 118–128.

2 Georg Schmidt: Angst vor dem Kaiser? Die Habsburger, die Erblande und die deutsche Libertät im 17. Jahrhundert. In: Heinz Duchhardt/Matthias Schnettger (Hg.): Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte. Beiheft 48). Mainz 1999. S. 329–348.

3 Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts ist ausschließlich die Bezeichnung Ort im Gebrauch, doch wird hier um der Einheitlichkeit willen nur der Name Kanton verwendet. – Gerhard Pfeiffer: Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 28. 1962. S. 173–280; Volker Press: Der Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft. In: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 2 Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995. S. 810–815; Helmut Neumaier: *Daß wir kein*

men, die Beziehung von Kaiser und Reichsritterschaft in der Zeitspanne zwischen dem Ausbruch des Krieges und dem Westfälischen Friedensschluss zu beleuchten<sup>4</sup>, anders gesagt: zu untersuchen, wo die Bruchlinie und dann die Schwelle zu neuer „amicabilis compositio“ verliefen.

Für ihr Verhältnis zum habsburgischen Kaisertum seit den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts kann ohne Verbiegung als Vergleich die Beziehung der Klientel zum patrizischen Patronus in der frühen römischen Republik herangezogen werden. *Dass wir kein anderes Haupt oder von Gott eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben*, ist auf dem Rittertag des Kantons am 20. Februar 1584 formuliert worden<sup>5</sup>. Die Aussage lässt sich ohne jede Einschränkung auf alle sechs Kantone der fränkischen Ritterschaft und den Reichsadel Schwabens und am Rheinstrom übertragen. Der Kaiser schützte sie vor den Begehrlichkeiten des fürstlichen Staates, ja bildete den Garanten ihrer Unabhängigkeit überhaupt. Dann findet der Vergleich allerdings seine Grenze. In Gestalt der euphemistisch *mitleidencliche Geldhilfe* genannten *Subsidia caritativa* zur Finanzierung der Türkenabwehr forderte der Kaiser eine Gegenleistung, die sicher im einen oder anderen Fall nur mit Zähneknirschen akzeptiert, doch kaum grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Insoweit ist die Formulierung Erwin Riedenauers von einer Symbiose von Kaiser und Ritterschaft uneingeschränkt berechtigt<sup>6</sup>. Andererseits hat Berthold Sutter darauf hingewiesen, dass sich dieses Verhältnis nicht auf die Formel Schutz und Schirm gegen finanzielle Gegenleistungen in Form von *Subsidia ca-*

*anderes Haupt oder von Gott eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben*. Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B 161). Stuttgart 2005.- Zur Reichsritterschaft allgemein und besonders zur fränkischen hier nur Volker *Press*: Die Reichsritterschaft im Reich der Frühen Neuzeit. In: Nassauische Annalen 87. 1976. S. 101–122; Neudruck in Franz *Brendle*/Anton *Schindling* (Hg.): Volker *Press*. Adel im Alten Reich. (Frühneuzeit-Forschungen Bd. 4). Tübingen 1998. S. 205–231; *Ders.*: Kaiser und Reichsritterschaft. In: Rudolf *Endres* (Hg.): Adel in der Frühen Neuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien Bd. 5). Köln-Wien 1991; *Ders.*: ‚Korporative‘ oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter. In: Erwin *Riedenaue*r (Hg.): Landeshoheit. Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte Bd. XVI. München 1994. S. 93–112; Erwin *Riedenaue*r: Entwicklung und Rolle des ritterschaftlichen Adels. In: Peter *Kolb*/Ernst-Günter *Krenig* (Hg.): Unterfränkische Geschichte Bd. 3. Würzburg 1995. S. 81–130; *Ders.*: Fränkische Reichsritterschaft und römisch-deutsches Reich. Elemente einer politischen Symbiose. In: Erich *Schneider* (Hg.). Nachdenken über fränkische Geschichte. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe IX Bd. 50). Neustadt/Aisch 2005. S. 155–278; Cord *Ulrichs*: Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 134). Stuttgart 1997.

4 Von den sechs fränkischen Kantonen hat neben Odenwald nur noch Steigerwald eine monographische Darstellung gefunden, doch setzt hier die Überlieferung mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ein; vgl. Hartmann Freiherr von *Mauchenheim* genannt *Bechtolsheim*: Des heiligen Römischen Reichs unmittelbar-freie Ritterschaft zu Franken Orts Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert, 2 Bde. Würzburg 1972.

5 StAL B 583 Bü 521, fol. 63–79.

6 Vgl. seine luzide Darstellung der gegenseitigen Erwartungen von Reichsoberhaupt und Reichsritterschaft unter dem Titel Fränkische Reichsritterschaft und römisch-deutsches Reich. Elemente einer politischen Symbiose. In: *Schneider* (Hg.) (wie Anm. 3) S. 158–175.

ritativa reduzieren lässt, vielmehr eine emotionale Schicht, die den Begriff Treue einschließt, bei der Betrachtung unverzichtbar ist<sup>7</sup>. Selbst die sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer deutlicher abzeichnende Gegenreformation, deren Protagonist nicht zuletzt der Kaiser aus dem Haus Habsburg war, ließ die ganz überwiegend evangelische und zutiefst „reichisch“ gesinnte Reichsritterschaft des Kantons Odenwald in ihrer Habsburgtreue nicht irre werden. Noch in der Anfangsphase des Dreißigjährigen Krieges geriet der Glaube an den Kaiser als den über den Konfessions- und Machtparteien Stehenden nicht ins Wanken. Erst das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 desillusionierte<sup>8</sup>, als die altgläubigen Mächte aufgrund mehr oder minder berechtigter Rechtsansprüche in den Güterbestand und vornehmlich in die kirchlichen Rechte von Reichsrittern eingriffen.

Was die fränkische Reichsritterschaft jedoch darüber hinaus zutiefst verbitterte, war das Vorgehen der altgläubigen – allerdings nicht nur dieser – Lehnherren, die beim Erlöschen einer Adelsfamilie im Mannesstamm rücksichtslos und unverzüglich den Heimfall betrieben. Damit endete der uralte Traum des Ritteradels von der Vererblichkeit der Lehen auch in weiblicher Linie.

Deshalb ist ein Rückblick notwendig. Im Jahre 1511 überreichte die fränkische Ritterschaft, soweit sie Lehen des Hochstifts Würzburg trug, dem Bischof sechs Artikel über ihre Gravamina bzw. ihre Forderungen<sup>9</sup>. Bemerkenswert ist dabei, dass diese zugleich mit einer Antwort versehen wurden, d. h. ein Erwartungshorizont entworfen worden war. Der 4. Artikel bezog sich auf den Lehnsnexus. Es wurde erinnert, dass es *von unverdencklichen Zeiten* Herkommen gewesen sei, die Lehen, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, solange Name, Stamm, Schild und Helm der Agnaten erhalten sind, zu vererben. Diesen Grundsatz wolle der Bischof in den beabsichtigten Vertrag aufnehmen. Man ging davon aus, der Bischof werde an diesem Grundsatz nicht rütteln. Anders – und das bildete die Intention des Adels – sah dies aus beim Erlöschen im Mannesstamm oder Lehenentzug *sonst aus Verwürckung*. Hier stellte man mehrere Möglichkeiten vor: 1. Das Lehen wird einem Edelmann aus besonderen Gnaden verliehen; 2. Es wird dem Lehnsmann und seinen männlichen Leibserben *ad descendentz*, d. h. in absteigender Linie verliehen; 3. Der Bischof verleiht es den mannlchenbaren Erben oder dem Lehnsmann und seinen mannlchenbaren *Erben Stamens, Namens, Schilt und Helms*. Das hätte die Belehnung in weiblicher Linie bedeutet.

7 Berthold Sutter: Kaisertreue oder rationale Überlebensstrategie? In: Heinz Duchhardt/Matthias Schnetzger (Hg.): Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte Beiheft 48, Mainz 1999). S. 257–307, hier S. 282 f.

8 Michael Frisch: Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629 (Jus Ecclesiasticum 44). Tübingen 1993; Axel Gotthard: Der Augsburger Religionsfrieden. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148). Münster 2004. S. 472–479.

9 StAWürzburg Standbuch 953.

Das Hochstift machte sich den Wunsch des Adels durchaus nicht zu eigen. Der Pontifikat Friedrichs von Wirsberg versetzte es aber auch nicht in die Lage, das Recht des Heimfalls konsequent durchzusetzen. Dies geschah erst durch Bischof Julius Echter, der die würzburgischen Lehen der 1607 erloschenen Herren von Hardheim einzog<sup>10</sup>; diesem Vorgang schloss sich das Erzstift Mainz an. War dies ein zunächst singuläres Ereignis, so warf das Restitutionsedikt die Frage des Heimfalls in seiner ganzen Brisanz auf. Dem Adel des Kantons Odenwald dürfte ohne jeden Zweifel das bevorstehende Erlöschen des Hauses derer von Rosenberg vor Augen gestanden haben. Am 2. Januar 1630 (alten Stils) war mit Georg Sigmund der ältere der beiden Brüder verstorben, so dass der Ritterhauptmann Albrecht Christoph der letzte von Rosenberg war (gest. 11. Januar 1632 a. St.). Kennzeichnend ist seine in einem Brief vom 20. Dezember 1630 an die markgräfliche Regierung in Ansbach geäußerte Klage, es habe ihn erschüttert, wie der Kaiser mit Konfiskation und *privation* von Gütern mit der Begründung vorgegangen war, sie hätten sich in den Dienst der Feinde der Majestät gestellt<sup>11</sup>. Er selbst hegte die Furcht, von seinen Gütern verjagt zu werden. Hier wird der Bruch offenbar.

Es erstaunt deshalb durchaus nicht, dass der Siegeszug des Schwedenkönigs die Mehrheit der fränkischen Ritterkantone rasch zum Anschluss an Gustav Adolf veranlasste<sup>12</sup>. Bei den Dienstnahmen in der schwedischen Armee sind gewiss Opportunismus, die Aussicht auf Gewinn u.Ä. mit im Spiel, doch spricht daraus auch die tiefe Verbitterung darüber, dass der Kaiser – wie man es empfand – seine schützende Hand von der fränkischen Reichsritterschaft abgezogen hatte. Es dürfte schwerlich Zufall sein, dass von den zehn Eigenerben bzw. deren Nachkommen des Albrecht Christoph von Rosenberg immerhin vier in den Dienst der Krone Schweden getreten waren<sup>13</sup> (Pleickard von Helmstadt, Philipp von Liebenstein als Obrist zu Fuß, Albrecht von Liebenstein als Capitain, Georg Sigmund von Eyb als Rittmeister). Nach seinem Tod stellte sich die Situation zunächst nicht ungünstig dar. Es sieht so aus, als ob in der schwedischen Ära die Eigenerben sich in den Besitz sowohl der Allodien als auch der Lehen gesetzt hätten.

Doch auch hier blieb die Ernüchterung nicht aus, denn Herzog Bernhard von Weimar als Inhaber des Hochstifts Würzburg wollte von der besonderen Stellung der Reichsritterschaft nichts wissen, sondern sah in ihr Landsassen<sup>14</sup>. Nicht we-

10 Zusammenstellung der verlustig gegangenen Güter bei *Riedenaier*, Entwicklung (wie Anm. 3) S. 105.

11 Helmut *Neumaier*: Albrecht Christoph von Rosenberg, Reichsritter und Hauptmann des Orts Odenwald, 1561–1632. In: Lebensbilder aus Baden-Württemberg Bd. XXII. Stuttgart 2007. S. 49–77, hier S. 75.

12 Christa *Deinert*: Die schwedische Epoche in Franken von 1631–1635. Diss. phil. Würzburg 1966. S. 63 ff.

13 Ev. Pfarrarchiv Rosenberg sog. „Befehlbuch“ S. 13.

14 Johannes *Kretzschmar*: Der Heilbronner Bund 1632–1635. Lübeck 1922. Bd. 2, S. 283 f.;

niger empfand der Adel den vom schwedischen Reichskanzler Oxenstierna ins Leben gerufenen Heilbronner Bund als Zwangsinstrument<sup>15</sup>. Die Kantone Gebirg, Altmühl und Steigerwald begründeten ihr Nichterscheinen in Heilbronn durchaus glaubhaft mit ihrer *darniederliegenden* wirtschaftlichen Situation. Rhön-Werra, Baunach und Odenwald bewilligten 6000 fl., 400 Rekruten und 24 Pferde, doch ohne zu wissen, wie sie das bewältigen sollten. Angesichts des schleppenden Eingangs der Gelder drohte Oxenstierna per Reskript vom 15. Juli 1634 mit militärischer Exekution, indem er die Unterstützung schwedischer Offiziere zusicherte. Das hieß nichts anderes als Zwangseintreibung, bei welcher der Ritterschaft nur noch die Legitimierung der Maßnahme zugedacht war.

Trotz Notlage und allgemeinen Unsicherheit auch in den Gebieten, die nicht direkt Schauplatz von Kampfhandlungen waren, hat es bei der Ritterschaft des Orts Odenwald bis 1634 ein zumindest noch einigermaßen intaktes kantonales Leben gegeben, zumindest wird man das für die Ebene der Funktionsträger sagen dürfen. Mit der Niederlage der Schweden in der Schlacht von Nördlingen kam – wie ein evangelischer Pfarrer im Kirchenbuch vermerkte – der Krieg ins Land. Nicht dass Franken zum *Theatrum bellum* geworden wäre, was erst in der Spätphase des Krieges erfolgen sollte<sup>16</sup>, doch die indirekten Kriegsfolgen wie Truppendurchzüge, Kontributionen, Seuchen, Verarmung u. a. m. waren belastend genug<sup>17</sup>. Das Nördlinger Ereignis veränderte die Machtverhältnisse grundlegend insofern, als die Schweden Süddeutschland zu räumen gezwungen waren. Der zwischen dem Kaiser und Sachsen am 30. Mai 1635 geschlossene Friede zu Prag, dem sich Brandenburg und die anderen evangelischen Stände bis auf Bernhard von Sachsen-Weimar und Hessen-Kassel anschlossen<sup>18</sup>, trug der veränderten Situation Rechnung.

grundlegend Bernhard *Sicken*: Politische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (1618/19–1642). In: Unterfränkische Geschichte 3 (wie Anm. 3), S. 277–326, hier S. 308–313.

15 Herbert *Langer*: Der Heilbronner Bund (1633–1635). In: Volker *Pressl*/Dieter *Stievermann* (Hg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 23). München 1995. S. 113–122, bes. S. 117, 120f.

16 Eine Darstellung der Kriegsgeschehnisse insgesamt fehlt; am ehesten HABW Karte VI/11. Bearb. Siegfried *Niklaus* mit Beiwort, 8. Lief. Stuttgart 1980; Rudolf *Endres*: Der Dreißigjährige Krieg. In: Handbuch der bayer. Geschichte. Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. München 1997. S. 486–495, hier S. 492; *Sicken* (wie Anm. 14) S. 227–326.

17 Wolfgang von *Hippel*: Bevölkerung und Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Das Beispiel Württemberg. In: Zeitschrift für historische Forschung 5. 1978. S. 413–448; *Ders.*: Eine südwestdeutsche Region zwischen Krieg und Frieden. Die wirtschaftlichen Kriegsfolgen im Herzogtum Württemberg. In: Klaus *Bussmann*/Heinz *Schilling* (Hg.): 1648. Krieg und Frieden in Europa. Ausstellungskatalog Münster/Osnabrück, 1998. Bd. 1, S. 329–336; Frank *Kleinhagenbrock*: Die Grafschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B 153). 2003. bes. S. 73–101; *Ders.*: „Nun müsst ihr doch alle wieder katholisch werden“. Der Dreißigjährige Krieg als Bedrohung der Konfession in der Grafschaft Hohenlohe. In: Matthias *Asche*/Anton *Schindling* (Hg.): Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Münster 2002. S. 59–122.

18 Adam *Wandruszka*: Reichspatriotismus und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens von

Freilich trug der Friedensschluss das Signum monarchischer Tendenzen und der altgläubigen Interpretation des Religionsfriedens<sup>19</sup>, was sicherlich langfristig für sein Scheitern verantwortlich werden sollte. Wie damals im Ort Odenwald das kantonale Leben aussah, weiß man nicht, doch scheint es nicht völlig erloschen gewesen zu sein. Der letzte gesicherte Inhaber der Hauptmannschaft, Valentin Heinrich Rüdert von Collenberg der Jüngere, hatte 1633 nach nur einjähriger Amtszeit resigniert<sup>20</sup>. Von einem unmittelbaren Nachfolger ist nichts bekannt, was nicht heißt, dass das Amt zwischenzeitlich unbesetzt geblieben ist, doch hier besteht eine empfindliche Quellenlücke. Für die Zeitspanne zwischen den Jahren 1634 und 1642 – darauf muss nachdrücklich hingewiesen werden – hat sich im Kantonalarchiv nicht ein einziges Schriftstück erhalten<sup>21</sup>.

Nach dem Beginn des Kaisertums Ferdinands III. lag es jedenfalls nahe, das Band zur Reichsritterschaft neu zu knüpfen. Inwiefern das machtpolitischem Kalkül entsprang oder der Kaiser die alte Tradition des Patronus wieder aufnahm, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls wandte sich das Oberhaupt des Reiches in einem Mandat vom 11. Juni 1639 (neuen Stils) an Ort Gebirg, dem damals das Direktorium zukam, es sei ihm berichtet worden, die Ritterkantone Frankens wären in *zimbliche Unordnung, auch schädliche Confusion, Thrennung und Verderben* geraten; auch hätten einige Orte keinen Hauptmann mehr<sup>22</sup>. Zu diesen gehörte auch Kanton Odenwald.

Die schon im Frühjahr 1640 bekannt gewordene Absicht Kaiser Ferdinands III., einen Reichstag nach Regensburg einzuberufen<sup>23</sup>, bedeutete eine Wiederbelebung der Reichsorgane und mochte auch der Reichsritterschaft die Wiederherstellung des status quo ante bellum signalisieren<sup>24</sup>. Immerhin ist noch soviel kantonales Leben möglich gewesen, dass 1640 zur Wahl eines Hauptmanns geschritten werden konnte<sup>25</sup>. Sie fiel auf Johann Kaspar von Herda zu Domeneck, Züttlingen und Assumstadt, der das Amt zunächst nur auf zwei Jahre annahm.

1635. Graz-Köln 1955; Dieter *Albrecht*: Maximilian I. von Bayern 1573–1651. München 1998. S. 949–978; Georg *Schmidt*: ‚Absolutes Dominat‘ oder ‚deutsche Freiheit‘. Der Kampf um die Reichsverfassung zwischen Prager und Westfälischem Frieden. In: Robert von *Friedeburg* (Hg.): Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 26). Berlin 2001. S. 265–284.

19 Ebd. S. 266; Wolfgang *Seibrich*: Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1680 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums. Veröffentlichungen des Abt-Herweg-Instituts Maria Laach Bd. 38). Münster 1991. S. 507 f.; Christoph *Kampmann*: Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts. Stuttgart 2008. S. 112 f.

20 StAL B 583 Bü 400.

21 Der Wahlakt von 1640 ist nur durch Akten zu den Rittertagen belegt.

22 StAL B 583 Bü 400.

23 Kathrin *Bierther*: Der Regensburger Reichstag von 1640/41. Kallmünz 1971.

24 Im Jahre 1640 setzte auch im Kanton Steigerwald die Neuorganisation ein; vgl. *Mauchenheim* (wie Anm. 4) S. 5.

25 StAL B 583 Bü 400.

Tatsächlich aber bekleidete er, mit dem die Familie erlosch, das Amt bis zu seinem Tod 1651<sup>26</sup>.

Gelten die Vierzigerjahre vielfach als Katastrophenzeit, ist dies dahingehend zu relativieren, dass auch Ansätze zur Konsolidierung und des Wiederaufbaus zu erkennen sind<sup>27</sup>. Dafür ist Kanton Odenwald ein Beispiel. Erst einige Jahre später trübten Truppendurchzüge und Kampfhandlungen (Schlacht von Herbsthäusen 1645) das Bild wieder ein. Mangels Quellen bleibt jedoch gänzlich verborgen, wieviele Mitglieder des Orts Odenwald an der Wahl teilnahmen, ja selbst wo der Wahlakt stattfand. Die Rittertage hatten bis weit in den Dreißigjährigen Krieg mit (soweit bekannt) drei Ausnahmen (Winter 1564/65 in Buchen, vom 31. Januar bis 12. Februar 1586 in Wertheim, 1607 in Öhringen) zweimal jährlich in Mergentheim stattgefunden. Ist über die Gründe der beiden ersten Translozierungen nichts bekannt, war es die starre konfessionelle Haltung der Deutschordensregierung, welche die Verlegung nach Öhringen erzwang. Ob die nachfolgenden Rittertage bis in den Krieg hinein, die ja schon allein wegen der Entrichtung der Steuerleistung erforderlich gewesen sind, wieder in Mergentheim stattfanden oder an anderem Ort, geht aus den Quellen nicht unmittelbar hervor. Im Ausschreiben zum Merchinger Rittertag 1642 werden solche Versammlungen für Unterschüpf erwähnt, was den Schluss zulässt, dass dieser Ort ab einem leider nicht zu bestimmenden Zeitpunkt Mergentheim abgelöst hat. Ob schon in der 1610 beginnenden ersten Amtszeit (wohl bis 1618) des Ritterhauptmanns Albrecht Christoph von Rosenberg die Rittertage in Unterschüpf stattfanden, ist möglich, doch nicht zu beweisen. Nachzuweisen ist ein solcher Tag im Jahre 1630<sup>28</sup>, so dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre Abhaltung in seiner zweiten Amtsperiode (seit 1620) besteht.

In einem Postskript an die Ritterräte des Ortes zur Ausschreibung zum Merchinger Rittertag begründete Herda die Verlegung mit den großen Verpflegungskosten bei den Wirten (*daselbsten befundtene costbare Zehrung*) in Unterschüpf und in Künzelsau. Offenbar sollte Merchingen aber nur eine Übergangslösung sein, da das Dorf selbst bei mäßigem Besuch enge Grenzen der Beherbergung aufgewiesen haben dürfte<sup>29</sup>. Es war wohl nicht nur die Ebbe in der ritterschaftlichen Kasse, sondern die Unmöglichkeit, für eine mehr oder minder große Anzahl Teilnehmer die Verköstigung zu gewährleisten, die veranlasste, die Mit-

26 Eltern waren Hans Kaspar von Herda und Ursula, Tochter des Wolf von Hardheim (gest. 1573). Durch die Heirat mit Sophie Maria, Tochter des Bernhard von Wichsenstein, erbt er das halbe Dorf Gissigheim. Als Erbe des letzten Herrn von Hardheim erlangt er deren Eigengut im Jagsttal. Den Anteil des Georg Christoph Echter an Züttlingen, Assumstadt und Meisenhelden tauscht er 1628 gegen die Hälfte von Gissigheim. In der schwedischen Epoche Frankens konnte er sich für wenige Jahre in den Besitz Hardheims setzen.- Archivalien zu ihm StAL B 98.

27 Georg Ulrich *Grossmann* (Hg.): Von deutscher Not zu höfischer Pracht 1648–1701. Ausstellungskatalog Nürnberg 1998.

28 StAL B 583 Bü 192, fol. 101–102.

29 Das Dorf war damals Ganerbschaft der Herren Hofwart von Kirchheim, der Herren von Venningen, Stetten, Berlichingen und Waldhof.

glieder darauf hinzuweisen, sie möchten sich mit *nothwendiger Zehrung* einfinden. Herda hoffte, wie er in dem Postskript schrieb, durch den mit dem Regimentsquartiermeister zu Schüpf geschlossenen Akkord *etwas Leidenlicheres* zu erreichen<sup>30</sup>. Mit den Besitzungen der Rosenberg waren 1636 die Grafen von Hatzfeldt belehnt worden, die in Unterschüpf auch militärisch präsent waren<sup>31</sup>. Der nächste Rittertag sollte also wieder dort abgehalten werden.

Mit der Wahl Herdas hatte der Kanton zumindest eine gewisse politische Handlungsfähigkeit zurückgewonnen. Ihm stellte sich vorrangig die Aufgabe, die auch in Zeiten, in denen die Ritterschaft sich in ruhigerem Fahrwasser bewegte für genug Turbulenzen gesorgt hatte, nämlich die steuerliche Veranlagung. Damals wie jetzt bildete sie den *nervus rerum*<sup>32</sup> reichsritterschaftlicher Unabhängigkeit, was den Funktionsträgern und gewiss auch der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder sehr wohl bewusst war. Dieser Aufgabe nahm sich der Rittertag zu Künzelsau am 12. Februar 1642 an<sup>33</sup>. Ob es sich tatsächlich um eine Versammlung der Mitglieder handelte, darf bezweifelt werden, denn das Ausschreiben zum Merchinger Rittertag spricht vom im Februar in Künzelsau abgehaltenen *Ritterrathsconvent*. Nimmt man diese Formulierung wörtlich, würde sich daraus ergeben, dass sich das kantonale Leben von der Spitze aus reorganisierte und die Mitglieder geradezu wieder „eingesammelt“ werden mussten.

Die Ritterkasse – früher Rittertruhe genannt – wies keinen Geldbestand mehr auf (*die Mittel [...] nicht bei der Handt*). Nicht nur dass diese bedauerliche Tatsache der kantonalen Handlungsfähigkeit enge Grenzen setzte, weit belastender erwiesen sich die Kriegskosten. Seit dem Prager Frieden befahl Kurfürst Maximilian von Bayern das bayerische Kontingent der Reichsarmada, welches von den Zahlungen des bayerischen, schwäbischen und fränkischen Reichskreises unterhalten wurde<sup>34</sup>. Bei der Heeresfinanzierung griff man jedoch nicht nur auf die Kontributionen der Reichskreise zurück, sondern zog auch die Reichsritterschaft heran. Das fränkische Ritterkreisdirektorium bewilligte dem Kaiser *Beihülfgelder*, die tatsächlich aber zur Bezahlung des bayerischen Kontingents dienten. Sie wurden auf die sechs Kantone umgelegt, doch ist ihre Höhe unbekannt<sup>35</sup>. Offenbar

30 Der Regimentsquartiermeister wird auch bei der am 27. März 1639 in Rosenberg stattfindenden Pfarrbesetzung erwähnt; vgl. H. Neumaier: Zwischen den Herren von Rosenberg und den Grafen von Hatzfeldt – Die Besetzung der Pfarrei Rosenberg im Jahre 1639 In: Wertheimer Jahrbuch 2004/2005. S. 123–131, hier S. 127.

31 Jens Friedhoff: Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 1). Düsseldorf 2004. S. 19 f., 24, 103, 105 f., 113.

32 Zu diesem auch von der Ritterschaft verwendeten Begriff siehe Michael Stolleis: Pecunia Nervus Rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main 1983. S. 64–67.

33 StAL B 583 Bü 192, fol. 167–170; StAL B 583 Bü 251.

34 Zur Konzeption der Reichsarmee vgl. Albrecht (wie Anm. 18) S. 539; Karsten Ruppert: Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648) (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 10). Münster 1979. S. 12 f.

35 Das Kontributionssystem der Reichsarmada ist noch unerforscht.

war das Leben in den Kantonen tatsächlich nicht erloschen, vielmehr hatte sich auch die ritterschaftliche Organisation sogar auf Kreisebene erhalten. Soviel Unsicherheit hier auch besteht, es darf mit vollem Recht behauptet werden, dass die Ritterschaft erneut in die Mahlsteine der großen Politik geraten war und sich dem auf sie ausgeübten Druck nicht zu widersetzen vermochte.

Um den an sie gestellten Forderungen nachzukommen, war es unumgänglich, das Steuersystem auf eine tragfähige Basis zu stellen. Vor dem Krieg basierte es auf der Besteuerung der Ritter als Angehörige des Kantons wie auch der Untertanen, wobei die Steuerleistung der Edelleute auf Selbstveranlagung gründete<sup>36</sup>. Dabei wechselte man zwischen einer Vermögens- und einer Einkommensteuer von 5 fl. auf 1000 fl., ohne dass die Gründe für den unterschiedlichen Besteuerungsmodus bekannt wären. Die Untertanen waren mit 1/2 fl. auf 100 fl. Besitz veranlagt worden. Während des Krieges kam es zu einem abrupten Wechsel des Besteuerungssystems, wobei die Frage nach den Ursachen nicht sicher zu beantworten ist. Bei Kanton Kocher der schwäbischen Reichsritterschaft ist die Neuerung schon 1629 und wohl gleichzeitig bei Neckar-Schwarzwald nachzuweisen<sup>37</sup>. Ob die Franken den Schwaben folgten oder eigene Erfordernisse zugrunde lagen, bleibt ebenfalls fraglich. Die Jahresangaben für beide Ritterkreise könnten für wirtschaftliche Auswirkungen des Kriegsgeschehens, vielleicht auch für solche des Restitutionsedikts sprechen.

Der neuen Form der Steuererhebung legte man ein Mischsystem von Kopf- und Vermögensabgabe zugrunde. Dazu galt es zunächst die Zahl der Untertanen und deren Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Diese Aufgabe vertraute man *Visitatoren* aus den eigenen Reihen an, die entsprechende *Specificationen* erstellten. Mit Christoph Lochinger kennt man zumindest einen von ihnen<sup>38</sup>. Es ergab sich das folgende Bild, wobei auf den Modus der Besteuerung erst weiter unten eingegangen wird:

Grafen von Hatzfeldt<sup>39</sup>

Weiler zu Weiler 19 fl. 8 ¼ kr.

Gemmingen für Bürg 6 fl. 4 kr.

Gemmingen für Leibenstadt 3 fl. 48 ¼ kr.

36 *Neumaier* (wie Anm. 3) S. 154 f.

37 Thomas *Schulz*: Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft (Esslinger Studien. Schriftenreihe Bd. 7). Sigmaringen 1986. S. 223 f.; Dieter *Hellstern*: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen Bd. 5). Tübingen 1971. S. 134.

38 Wahrscheinlich Christoph Heinrich Lochinger zu Archshofen, gest. 1688; vgl. Johann Gottfried *Biedermann*: Geschlechts-Register Der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald. Kulmbach 1751, ND Neustadt/Aisch 2000. Tab. CCCLXXXVIII.

39 Die wahrscheinlichste Erklärung für die fehlende Angabe ist die Tatsache, dass die Separationsverhandlungen zwischen den Eigenerben der Rosenberg und dem Hochstift Würzburg erst kurz zuvor abgeschlossen worden waren; Helmut *Neumaier*: ‚Als sterblicher Mensch dem Todt unterworfen‘. Das Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg aus dem Jahre 1630. In: Wertheimer Jahrbuch 1991/92. S. 81–95, hier S. 95.

Württembergische Ganerbschaft Widdern 14 fl. 7 ½ kr.<sup>40</sup>  
 Gemmingen und Weiler für Maienfels 31 fl. 11 ¼ kr.  
 Gemmingen und Weiler für Unterheimbach 3 fl. 16 ¼ kr.  
 Berlichingen für Jagsthausen, Olnhausen, Merchingen und Erlenbach  
 Berlichingen für Rossach 7 fl. 39 ½ kr.  
 Berlichingen für Berlichingen bis auf Einlieferung ihrer Spezifikation 32 fl. 30 kr.  
 Berlichingen für Hüngheim 15 fl. 41 ¼ kr.  
 Berlichingen für Neunstetten 21 fl. 22 ½ kr.  
 Fronhofen für Gollachostheim 8 fl.  
 Vorburg zu Bödighheim (?) 4 fl. 7 ½ kr.  
 Berlichingen für Hettigenbeuern 24 fl. 7 ½ kr.  
 Kloster Schöntal für Bieringen 7 fl. 30 kr.  
 Berlichingen für Sennfeld und Korb 6 fl. 11 ¼ kr., dabei für Korb 1 fl. 24 ½ kr.  
 Adelsheim für das Städtlein Adelsheim 40 fl. 8 ¾ kr.  
 Latus 301 fl. 36 ½ kr.

Adelsheim für Hergenstadt 2 fl. 30 kr.  
 Adelsheim und Gramp für Laudenberg 12 fl. 52 ½ kr.<sup>41</sup>  
 Adelsheim („Alletzheim“) für Sennfeld 4 fl. 47 kr.  
 Adelsheim für Volkshausen 1 fl. 52 ½ kr.  
 Adelsheim für Wachbach und Edelfingen 18 fl. ¾ kr.  
 Ganerbschaft Merchingen 27 fl. 7 ½ kr.  
 Aschhausen (für Aschhausen) 6 fl. 39 ½ kr..  
 Eyb für Dörzbach 31 fl. 15 kr.  
 Muggenthal für Laibach 2 fl. 30 kr.  
 Echter (von Mespelbrunn) für Gissigheim *samt der Zugehör* 70 fl.  
 Rüdts für Eubigheim 5 fl. 37 ½ kr.  
 Rüdts für Hainstadt 11 fl. 16 kr.  
 Walderdorff für Eubigheim 7 fl. 22 ½ kr.  
 Rüdts für Bödighheim *samt der Zugehör* 44 fl. 10 kr.  
 Rüdts für Eberstadt, Sindolsheim und Waldstetten 32 fl. 32 kr.  
 Stürzenhardt 14 fl. 47 kr.<sup>42</sup>  
 Gemmingen für Weckbach (?) 1 fl. 35 ¾ kr.

40 Widdern war Ganerbschaft von Württemberg, Würzburg, derer von Gemmingen und Zillenhardt; vgl. Beschreibung des Oberamts Neckarsulm. Stuttgart 1881, ND Magstadt 1980. S. 658.

41 Der Name Grempe findet sich nur hier. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Angehörigen der württembergischen Juristenfamilie Grempe von Freudenstein; vgl. Alfred Klemm: Die Familie Grempe von Freudenstein in ihrer ältesten Entwicklung. In: WVjH 1885. S. 174–180.

42 Die Nennung des Dorfes ohne ihres Herrn ist ein eindrucksvolles Zeugnis für die damalige Ungeklärtheit der Herrschaftsverhältnisse. Bis zu ihrem Erlöschen 1635 hatten die Rüdts von Collenberg die Vogtei inne. Danach fiel das klösterlich-amorbachische Lehen an den mainzischen Geheimen Rat Dr. Johann Schweikhard Mock, nach dessen Tod um 1642 das Kloster das Lehen wieder einzog; Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg (Hg. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg): Der Neckar-Odenwald-Kreis. Bd. I, Sigmaringen 1992. S. 705.

Stetten für Kocherstetten 62 fl. 54 ½ kr.  
 Johann Kaspar von der Layen („Lay“) für Braunsbach 20 fl. 41 ¼ kr.  
 Crailsheim für Hornberg 101 fl.  
   Latus 470 fl. 40 ¾ fl.

Senft für Enslingen und Schletz zu (Unter)Münkheim 4 fl. 39 ¼ kr.  
 Morstein für Bibersfeld 4 fl. 2 kr.  
 Gemmingen Niedersteinach 15 fl. 47 kr.  
 Crailsheim Satteldorf 5 fl. 58 kr.  
 Crailsheim Michelbach 5 fl. 28 kr.  
 Wollmershausen 40 fl. 43 kr.  
 Eisack zu Jagstheim 10 fl. 58 kr.  
 Johann Friedrich von Ellrichshausen 25 fl. 24 ½ kr.  
 Geyer zu Goldbach 41 fl. 26 ¼ kr.  
 Geyer zu Giebelstadt, Ingolstadt und Marktallersheim 87 fl. 7 ½ kr.  
 Zobel von Giebelstadt zu Messelhausen 73 fl. 22 ½ kr.  
 Zobel wegen Segniz und Goßmansdorf 36 fl.  
 Lochinger für Archshofen 6 fl. 20 ½ kr.  
 Johann Erhard Wolfskeel 37 fl. 47 kr.  
 Christoph Heinrich Zobel für Giebelstadt 10 fl. 9 ½ kr.  
 Hans Wilhelm Zobel zu Giebelstadt daselbst 9 fl. 7 ½ kr.  
 Julius Albert Wolfskeel 40 fl. 37 ½ kr.  
 Johann Friedrich Wolfskeel 12 fl. 7 ½ kr.  
 Jakob Christoph Wolfskeel 123 fl. 40 ¾ kr.  
 Gundelsheim für Brauneck 4 fl. 24 ½ kr.  
   Latus 598 fl. 19 ¾ kr.

Fronhofen  
 Öffner oder Bullach<sup>43</sup> zu Uffenheim 5 fl. 47 kr.  
 Lichtenstein zu Ippesheim 10 fl. 24 ½ kr.  
 Eberstein zu Gnötzheim 20 fl. 50 ½ kr.  
 Kottwitz zu Aulenbach 7 fl. 56 kr.  
 Hutten zu Frankenberg 12 fl. 58 kr.  
 Berlichingen Illesheim 4 fl. 30 kr.  
 Hirschhornische Eigenerben zu Gerolzahn 40 fl. 27 kr.  
 für Darsberg (?) 2 kr.  
 Echter zu Mespelbrunn und Wintersbach 6 fl. 45 kr.  
 Landschad zu Neckarsteinach 14 fl. 22 ½ kr.  
 Fechenbach zu Laudенbach und Sommerau  
   Latus 109 fl. 14 ¼ kr.  
 S(umm)a der monatlichen Anlage außer Hatzfeldt 1479 fl. 51 ¼ kr.

43 Nach Erlöschen der Öffner an einen Dr. Bul(l)ach gelangt.

Vergleicht man diese mit früheren Steuerlisten, ergibt sich durch Erlöschen von Familien eine Verminderung der Mitgliederzahl. Am gravierendsten – ganz wörtlich – zu Buche schlug das Aussterben der Rosenberg im Jahre 1632. Die sie nach Ende des schwedischen Zwischenspiels 1636 beerbenden Grafen von Hatzfeldt traten aufgrund des Privilegiums de non aliendo in die Mitgliedschaft des Kantons und somit in die Steuerpflicht ihrer Untertanen ein. Weshalb sie 1642 noch nicht erfasst wurden, wäre noch zu untersuchen<sup>44</sup>.

Nach Abschluss dieser Aufstellung schrieben Herda und die Ritterräte am 9. Oktober auf den 26. Oktober 1642 den Rittertag nach Merchingen aus. Die Mitglieder wurden aufgefordert, sich am Vorabend dort einzufinden. Der desolaten Wirtschaftslage entspricht die Quellensituation. Sollten nach 1634 Rittertage abgehalten worden sein, gibt es dazu nicht die geringste Überlieferung. Selbst den (oder die) Rittertag(e) zu Schüpf kennt man nur aus den Akten zum Merchinger Ritterkonvent, was gleichermaßen für den Künzelsauer Tag gilt. Ein späterer Kanzleivermerk verzeichnet, er sei hauptsächlich *wegen Aufrichtung einer neuen und richtigen Ohrts Matricul* ausgeschrieben worden und setzt hinzu: *Acta incompleta*. Diesen Vermerk kann man nur als euphemistisch bezeichnen, denn außer Herdas Ausschreibung und einem nach Abschluss des Konvents an die Mitglieder des Kantons gerichteten Zirkulars enthält der Faszikel nur einige Briefe und die wiedergegebene Matrikel. Es gibt weder ein Protokoll noch eine der Wirklichkeit entsprechende Teilnehmerliste, so dass man bestenfalls in Umrissen die Wirklichkeit des Orts Odenwald in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges beschreiben kann.

Ehe auf den Merchinger Ritterkonvent weiter eingegangen wird, soll das wenige, das von der Organisation des Kantons damals zu erkennen ist, vorgestellt werden. Da die Einladungen offenbar schriftlich bestätigt werden mussten, lässt sich aus den wenigen Zuschriften immerhin ein intaktes Botenwesen ablesen. Weiprecht von Gemmingen erhielt die Einladung, die vom 3. Oktober datiert, am 8. Oktober; seine Antwort lief am 16. dieses Monats in Domeneck ein. Friedrich Zobel von Gieselstadt erreichte sie am 19. Oktober; bei Herda kam sie schon am folgenden Tag an. Veit Ludwig von Hutten zu Vordernfrankenberg sandte seine Antwort am 10. Oktober ab, die ebenfalls schon am Tag darauf anlangte. Das Schreiben des ehemaligen Kassiers des Ortes, Johann Martin Mayer-Crusianus, datiert vom 7. des Monats und erreichte Domeneck am 9. Oktober. Wolf Eberhard von Stettens Zusage erfolgte am 12., die Ankunft des Briefes zwei Tage später. Das ist nur eine Minderheit der Mitglieder, doch dürfen die Angaben dahingehend interpretiert werden, dass die Straßen doch einigermaßen sicher waren und vor allem keine Truppenbewegungen stattfanden.

Wie in der Vorkriegszeit standen dem Hauptmann die Ritterräte zur Seite, die neben Herda als Einladende erscheinen, wobei die Inhaber dieses Amtes leider

44 Als vorläufige Erklärung bietet sich die erst kurz zuvor erfolgte Separation der Eigengüter der rosenbergischen Eigenerben von den Lehen an.

nicht mit Namen genannt sind. Dafür kennt man mit Albrecht Wölfling den Sekretär, den man gleichzeitig als Verwalter zu Niederstetten im Dienst der Grafen von Hatzfeldt findet<sup>45</sup>. Ein Dr. Walther amtierte als Syndikus des Kantons. Oblag der Einzug der Steuer von Beginn der reichsritterschaftlichen Organisation an den aus den eigenen Reihen gewählten Einnehmern, ist zu einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Umstellung des Besteuerungssystems zugunsten eines „beamteten“ Kassiers davon abgewichen worden. Der ehemalige Kassier Johann Mayer-Crusianus, jetzt Vogt in Wildbad, versprach zur Rechnungslegung in Merchingen zu erscheinen<sup>46</sup>.

Außer Gottes Gewalt, wie es in dem Ausschreiben heißt, hat niemand sich vom Besuch abzuhalten, was so wohl *zue Conservation unser Immunitet unnd ritterlichen Weesens, Wolstandts, Promotion als jedwedteren Notturft selbsten erheischen würt, alles in raife Deliberation zu ziehen*. Wer aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist, hat einem anderen Mitglied Vollmacht zu erteilen. Bei aller Topik, die solchen Schriftstücken innewohnt, um nicht die Immunität, d. h. den reichsfreien Status und – soweit noch davon gesprochen werden kann – das Vermögen aufs Spiel zu setzen, war Erscheinen dringend erforderlich.

Zwei Aufgaben waren dem Merchinger Tag gestellt, von denen die erste am leichtesten zu lösen war. Da Herda seinerzeit nur für zwei Jahre in die Hauptmannschaft eingewilligt hatte, stand die Neuwahl an, um den Kanton auch weiterhin mit einem *qualificirten Subjecto zur Verhütung gantz gefährlicher und schädlicher Dissipation des gesambten Rittercorporis zu versehen*. Zwar schlug Veit Ludwig von Hutten als Kandidaten für das Amt den Wolf Eberhard von Stetten zu Kocherstetten vor, doch fiel die Wahl wie erwähnt auf Herda. Von seiner Amtsführung weiß man kaum etwas, doch scheint er eine tatkräftige und energische Persönlichkeit gewesen zu sein. Anders wäre die zweite Aufgabe schwerlich zu bewältigen gewesen.

Im Grunde bestand sie aus zwei Teilen, nämlich der Durchsetzung des neuen (vielleicht auch nicht so neuen) Besteuerungssystems und der Erfüllung der Kontribution. Der Schwierigkeiten war sich Herda sehr wohl bewusst, denn schon in den Zeiten, in denen das Boot Ritterschaft noch in ruhigem Fahrwasser schwamm, hatte dies immer wieder für Aufregung innerhalb des Kantons gesorgt. Kennzeichnend heißt es denn auch im Ausschreiben, es solle *zu müeglichster Abscheidung aller bißhero von verschiedenen Mittgliedern geklagter vermeintlicher Überlegung durch Taxirung bey angedeuteter Visitation befundenen Mobilien und Immobilien ein solche Gleichheit getroffen werden [...], damit sich künnfftig ein oder ander Mitglied mit Fuegen zu beschwehren nicht Ursach*. Was ersteres angeht, ist allerdings durchaus möglich, dass es bereits in

45 *Neumaier* (wie Anm. 30) S. 126.

46 Die Umstellung vom Truhenamt zum Ortskassier erfolgte bei Steigerwald erst 1724 (?). Überhaupt scheint es zwischen den sechs fränkischen Kantonen beträchtliche Unterschiede im Steuersystem gegeben zu haben; vgl. *Mauchenheim* (wie Anm. 4) S. 220 f.

Schöpf beschlossen worden war, eventuell sogar auf die Zeit des Heilbronner Bundes oder gar die Zeit des Restitutionsedikts zurückgeht. Wie dem auch sei, in Künzelsau hat die Kantonsspitze den neuen Modus aufgegriffen, wahrscheinlich auch novelliert, um ihn in Merchingen nochmals auf den neuesten Stand zu bringen und bestätigen zu lassen.

Untrennbar damit verbunden, war die Aktualisierung des Mitgliederstands, damit sich niemand über *vermeinte Disproportion* beklagen könne. Wie der Einzug konkret aussah, unterliegt beträchtlichen Unsicherheiten. In Herdas Resümee heißt es, die ausstehenden Gelder wären an die *Kassa* einzuschicken. Wo sich deren Sitz befand, am Wohnort des Hauptmanns oder anderswo, weiß man nicht. In Künzelsau war der Steueranschlag *uff die Söldtner, Pflüeg unnd Wittweiber gericht unnd der einfache Gulden biß zue Erlangung der Summa mit 12 ½ fl. erhöht*<sup>47</sup>. Gulden meint hier nicht die Währungseinheit, sondern einen Wert- und damit Steueranschlag für Grundstücke, der aus langjährigem Durchschnitt des Jahresertrags errechnet wurde. Eine Erhöhung des Steuerfußes erwies sich jedoch als unumgänglich, was in Merchingen erfolgte. Die Bemessungsgrundlage sah hier wie folgt aus: ein Mann 2 kr., eine Witwe 1 kr., ein Pferd 4 kr., ein Ochse 3 kr., eine Kuh 2 kr., ein Rind oder Kalb 1 Pfennig, 1 Morgen Wintergetreide 5 Pfennige, ein Morgen gebauter Weinberg, soweit der Wein in diesem Jahr nicht völlig erfroren ist, 2 Pfennige. Welch kostbarer Besitz Pferde und Rinder bildeten, lässt die Relation der Zahlen unmissverständlich erkennen<sup>48</sup>.

Wie schon angesprochen, werfen die Angaben mehr Fragen auf, als dass sie sichere Aussagen zulassen. Als gesichert kann gelten, dass das Steueraufkommen des Kantons und wohl auch der fünf anderen nicht ausreichte. Daraus ergab sich der Zwang, dass jeder Gulden und Kreuzer *mit acht halben erhöht* werden musste<sup>49</sup>. Dass man die Höhe der bayerischen Forderung nicht kennt, ist zwar bedauerlich, doch tritt das hinter dem Grundproblem der Aufteilung zwischen Untertanen und Obrigkeiten zurück. Die erste Frage richtet sich danach, ob die Untertanen überhaupt imstande gewesen sind, die Schätzung aufzubringen oder ob sie davon befreit wurden und die Obrigkeiten den jeweiligen Anteil übernahmen. Singulär wäre das nicht, denn 1596 hatten die sechs fränkischen Kantone die Veranlagung der Untertanen getragen<sup>50</sup>.

47 StAL B 583 Bü 192, fol. 167–170.

48 Dies gilt ebenso für die Edelleute selbst. Die Eigenerben der Herren von Rosenberg baten im Zusammenhang der Trennung von Lehen und Allodien am 22. August 1639 gegenüber Würzburg um Aufschub, sie könnten nicht reiten, da sie die Pferde für die Landwirtschaft bräuchten; vgl. *Neumaier* (wie Anm. 30) S. 125. Verzögerungsabsicht kann ausgeschlossen werden.

49 Die Formulierung ist einigermaßen unklar. Als hypothetische Erklärung bietet sich eine Erhöhung von Gulden und Kreuzer um etwa 8 ½ % an. Für diese Auskunft hat Verf. Herrn Oberkonservator Dr. Ulrich Klein, vormals Landesmuseum Württemberg, zu danken.

50 *Neumaier* (wie Anm. 3) S. 171.

Dabei handelte es sich aber um einen einmaligen Fall. Die Befreiung der Untertanen ist nicht wahrscheinlich, denn auch bei Kanton Kocher sind sie zur Veranlagung herangezogen worden<sup>51</sup>, wobei auch dort offen bleiben muss, wie es um deren Leistungsfähigkeit bestellt gewesen ist. Die obige Bemessungsgrundlage dürfte sich demnach auf die Untertanen beziehen. Denkbar wäre natürlich, dass die Obrigkeiten nach Zahl der Untertanen bzw. deren Besitzungen veranschlagt wurden, doch hat Obiges mehr Wahrscheinlichkeit für sich.

Es wird nicht gesagt, für welchen Zeitraum das galt. Herda sprach (s. unten) von Monatsraten, so dass damit die Bemessungszeit gemeint sein könnte, während bei Kanton Kocher Wochengelder zugrunde gelegt waren<sup>52</sup>. Geht man unter der Voraussetzung, inzwischen sei keine Änderung eingetreten, vom Steuerverzeichnis des Jahres 1630 aus<sup>53</sup>, beruhte die Steuerpflicht der Ritter auf dem Vermögen oder aber dem Einkommen, wobei ersteres angesichts der kriegsbedingten wirtschaftlichen Situation wahrscheinlicher ist. Unglücklicherweise bleibt die Höhe der Veranlagung des Jahres 1642 unbekannt; auch für ein Fixum wie bei Kanton Kocher gibt es keinen Beleg. Differiert das Besteuerungssystem von Odenwald zu Kocher offenbar doch um einiges, scheint es jedoch eine bemerkenswerte Übereinstimmung zu geben. Bei dem schwäbischen Kanton wurde die Besteuerung von Untertanen und Edelleuten getrennt durchgeführt, so dass dem einzelnen Ritter der Zugriff auf das Steuervermögen seiner Untertanen verwehrt war. Dieser Zugriff kam ausschließlich dem Kanton zu, der mit dieser Aufgabe den Kassier betraute. Nun heißt es in Herdas Resumee, die Gelder seien an die Kasse einzuschicken. Man wird dies so erklären dürfen, dass Odenwald zur Zeit der beiden Rittertage nach Dienstwechsel des Maier-Crusianus über keinen Kassier verfügte, doch das Einzugsystem grundsätzlich gewahrt blieb.

Beschlussfassung ist bekanntlich eine Sache, eine ganz andere diejenige der Durchführung. Nach Abschluss der Zusammenkunft wandte Herda sich am 31. Oktober nochmals an die Mitglieder. Er verwies nachdrücklich auf einen der Merchinger Tagungspunkte. Das Ritterkreisdirektorium hatte nämlich mit David Lösch, dem Kriegskommissarius des bayerischen Kurfürsten, über Höhe und Fälligkeit der Kontribution verhandelt<sup>54</sup>. Bislang waren sämtliche Mitglieder des Kantons Odenwald ihre Steuerbeträge schuldig geblieben, und zwar die Veranlagung von Unterschüpf und von Künzelsau. *Summum periculum in mora*, beschwor Herda die Standesgenossen. Der Kurfürst wolle trotz Bittens des Direktoriums nicht länger als bis Martini Frist einräumen. Das Erscheinen von Exekutionsreitern als Geldeintreiber sei deshalb stündlich zu befürchten.

51 Schulz (wie Anm. 35) S. 223.

52 Auch innerhalb des fränkischen Ritterkreises differierte die Steuerpolitik von Kanton zu Kanton; vgl. *Mauchenheim* (wie Anm. 4) S. 370.

53 StAL B 583 Bü 192, fol. 101 f.

54 Zum Anschluss der drei Reichskreise und auch der Ritterschaft an Bayern, vgl. Friedhelm *Jürgensmeier*: Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn (1642–1673). In: *Unterfränkische Geschichte* (wie Anm. 3) Bd. 3, S. 363–390, hier S. 373.

Bei Nichteinhaltung der Frist werde Seine kurfürstliche Gnaden, *wie ungeru sie es auch sehen theten*, keinen Moment zögern, die ritterschaftlichen Besitzungen den *darauf assignirten Völckhern* überlassen. Von dato des Schreibens hat jeder Ritter innerhalb von drei Wochen die erste Monatsrate einzusenden und damit fortzufahren, bis die geschuldete Kontribution erreicht ist. Ob die Drohung mit den Exekutionsreitern und die noch gefährlichere der Einlagerung von Truppen ihre Wirkungen entfalteteten, geht aus den Akten nicht hervor.

Trotz lückenhafter Überlieferungslage lässt der Merchinger Konvent noch etwas von dem erkennen, was die erfahrungsgeschichtliche Dimension des Krieges ausmachte. Nach der Wende zum 17. Jahrhundert war die Reichsritterschaft in eine Zeit bellizistischen Grundcharakters eingetreten<sup>55</sup>. Was ein jedes Mitglied zutiefst ersehnte war Frieden. So nimmt es auch nicht wunder, dass Abgesandte die beiden bevorstehenden Ständeversammlungen besuchten, die sich Friedensbemühungen annahmen. Wie Weiprecht von Gemmingen an Herda schrieb, wollte sein Bruder<sup>56</sup> am im Januar 1643 eröffneten Reichsdeputationstag zu Frankfurt teilnehmen<sup>57</sup>, und aus demselben Brief erfährt man, dass der dann vom 10. bis 20. April 1643 stattfindende Tag des schwäbischen Reichskreises in Ulm<sup>58</sup> zu besuchen beabsichtigt war. Die Reichsritter besaßen selbstverständlich keine Reichsstandschaft, gehörten deshalb auch nicht zu einem Reichskreis, und folglich besaßen sie bei beiden Veranstaltungen nur einen Beobachterstatus. Allein aber dass dieser wahrgenommen wurde, zeigt an, dass jeder Hoffnungsfaden auf ein Ende des Krieges begierig ergriffen wurde.

Unter den Bestätigungsschreiben der Anwesenheit in Merchingen findet sich in zweien etwas, das auf den ersten Blick nur marginale Bedeutung beanspruchen kann. In einem der Briefe wurde angefragt, ob man künftig nicht den Termin des Konvents weiter in den Herbst hinein verlegen könne, da der jetzige genau in die Zeit des besten Traubenwetters fällt. Am 12. Oktober bemerkte Christoph Lochinger brieflich gegenüber Albrecht Wölfling, der Termin des Konventstages werde vielen Edelleuten ungelegen fallen, *weil solcher [...] mitten in den Herbst fallen würdt, da einer mit seinen Weinbergen, der andere aber sich widerumb mit einem Trunckh zu versorgen zu thun haben würdt*. Man täusche sich nicht – wer so argumentierte, war kein Kleingeist, dem seine Landwirtschaft über die Interessen des Standes, ja der Politik überhaupt ging. Wein war wohl das einzige Agrarerzeugnis, dessen Verkauf trotz der Kriegszeit den Rittern Einnahmen bescherte. Vielmehr hat man es mit einer weiteren Reaktion auf die Kriegserfahrung zu tun: Verarmung drohte.

55 Dazu hier Johannes Burkhardt: Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas. In: Zeitschrift für historische Forschung 24 (1997) S. 509–574.

56 Wahrscheinlich der Reichskammergerichtsassessor Wolfgang von Gemmingen.

57 Fritz Dickmann: Der Westfälische Friede. Münster 71998. S. 113–117.

58 Winfried Dotzauer: Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806). Darmstadt 1989. S. 222.

Fasst man zusammen, wird man folgendes festhalten: Der Künzelsauer und der Merchinger Rittertag sind ein Indikator dafür, wie innerhalb der Katastrophe des Krieges bei allen Schwierigkeiten auch Ansätze zur Konsolidierung und des administrativen Wiederaufbaus bestanden. Eingebettet war diese Entwicklung in den neuen Bund von Kaiser und fränkischem Ritteradel, den das Resitutionse-dikt empfindlich gestört hatte. In der Geschichte des Reichsritterkantons nehmen die Tage von Künzelsau und Merchingen auch deshalb einen nicht unwichtigen Platz ein. Trotz schlechter Überlieferungslage ist es möglich, an diese Vorgänge die Leitbegriffe oder Leitfragen „Erfahrungsräume, Erfahrungsgruppen, Deutungsmuster, Bewältigungsstrategien“ in einer Epoche mit kriegerischem Grundcharakter anzulegen<sup>59</sup>.

59 Grundsätzlich dazu *Schindling* (wie Anm. 17). Einführung S. 21.